

Frauenbefragung in den Kt. Uri, Appenzell u. Baselstadt

Autor(en): **Hofer, Max / Nef, Clara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachdem die politischen Frauengruppen, die Stimmrechtsvereine sowie die Vorstände der Frauenzentralen Zürich und Winterthur schon in ihrer Eingabe vom 14. Februar 1953 Stellung bezogen haben, gehen wir in dieser Zusammenfassung nicht mehr näher darauf ein (unsere Eingabe liegt bei).

Die Stimmen für oder gegen eine Frauenbefragung sind nicht einer entsprechenden Stellungnahme zur Frage des Frauenstimmrechts gleichzusetzen. Wir haben diese zweite Frage den Frauenvereinen gar nicht vorgelegt. Soweit sich aber einzelne Vereine von sich aus dazu äusserten oder ihre Stellungnahme uns von früher her bekannt war, ist festzustellen, dass sich die Gruppen überschneiden. Sowohl bei den Ja- wie bei den Neinstimmen zur Frauenbefragung mischen sich zu ungefähr gleichen Teilen die Befürworterinnen und die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts. Wir schliessen daraus, dass die Frauen als Gesamtheit von einer Frauenbefragung weder eine erhebliche Förderung noch einen empfindlichen Rückschlag für das Frauenstimmrecht selber erwarten.

Dagegen ist von verschiedenen Frauenvereinen spontan der Wunsch geäussert worden, eine Frauenbefragung im Kanton Zürich möge auch die Frage nach einem teilweisen Frauenstimmrecht, insbesondere nach demjenigen für Schule, Kirche und Fürsorge, enthalten. Sowohl in der Stadt wie auf dem Land scheinen breite Kreise auf diesen den Frauen besonders am Herzen liegenden Gebieten das Mitspracherecht zu wünschen, während ihnen der Schritt in die vollen bürgerlichen Rechte heute noch als eine zu weit reichende Neuerung erscheint.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Umfrage und dem vorstehenden zusammengefassten Ergebnis gedient zu haben und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zürcher Frauenzentrale

die Präsidentin: gez. G. Haemmerli-Schindler

die Aktuarin: gez. H. Autenrieth-Gander

Beilagen:

Fragebogen, Begleitbrief, Eingabe.

Frauenbefragung in den Kt. Uri, Appenzell u. Baselstadt

Ein Entscheid der Urner Frauen

Bei der Aussprache über Wünschbarkeit und Sinn von Frauenbefragungen über das Frauenstimmrecht dürfte nicht uninteressant sein, zu vernehmen, dass im Kanton Uri schon vor zwei Jahren eine Befragung der Frauen stattgefunden hat. Wenn es sich auch nur um eine Abstimmung über die Wünschbarkeit des kirchlichen Frauen-

stimmrechtes innerhalb der Protestantischen Kirchgemeinden des Kantons Uri handelt, so geht es im Prinzip um die gleiche Sache.

Im Jahre 1950 war im kantonalen Kirchenrat der Antrag gestellt worden, es seien den Frauen in den Angelegenheiten der Kirche die gleichen Rechte einzuräumen wie den Männern. Bevor weitere Schritte in dieser Richtung unternommen wurden, befragte man die Frauen, wie sie sich selber zu dieser Frage stellten. Im Januar 1951 wurden in den sechs Gemeinden Altdorf, Erstfeld, Andermatt, Amsteg, Gurtnellen und Göschenen erstmals im Kanton Uri die (protestantischen) Frauen zur Urne gerufen. Dabei ergab sich als erste Ueberraschung eine überdurchschnittliche Stimmbeteiligung von 75 Prozent. Von insgesamt 383 „stimmberechtigten“ Frauen votierten 287, wobei in Erstfeld und Amsteg die Beteiligung 100 Prozent, in Altdorf „nur“ 68,3 Prozent betrug. Bei 16 leeren oder ungültigen Stimmzetteln lauteten 210 oder 73,2 Prozent auf Ja, 61 oder 21,23 Prozent auf Nein. Damit hatten sich die protestantischen Frauen und volljährigen Töchter eindeutig für das Stimmrecht — vorderhand in kirchlichen Angelegenheiten — ausgesprochen und jenen Propheten auf der Männerseite den Wind aus den Segeln genommen, die immer und immer wieder behauptet hatten, die Frauen wünschten das Stimmrecht gar nicht.

Im April des gleichen Jahres, zusammen mit den periodischen Pfarrwahlen, hatten sich die männlichen Stimmberechtigten der sechs protestantischen Gemeinden ihrerseits über die Wünschbarkeit des Frauenstimmrechtes auszusprechen. Bedauerlicherweise hatten sich die „Herren der Schöpfung“ von der Stimmdisziplin des „schwachen Geschlechts“ nicht anstecken lassen, bemühten sich doch nur 194 Stimmberechtigte — also ungefähr die Hälfte — zur Urne. Davon legten 20 „Indifferente“ den Stimmzettel leer in die Urne, 144 oder 74,2 Prozent stimmten Ja und nur 30 oder 15,5 Prozent sprachen sich gegen das aktive und passive Stimmrecht der Frauen aus.

Wenn das Problem mit der beidseitigen Annahme auch noch nicht gelöst ist — hiefür ist eine Revision der Verfassung des Kantons Uri notwendig, dessen Bevölkerung sich, nach Art. 2, „in seiner grossen Mehrheit zur römisch-katholischen Religion“ bekennt —, so wurde doch mit dieser Frauenbefragung der erste entscheidende Schritt getan. Der zweite wird die Initiative auf Teilrevision der Kantonsverfassung sein, und dieser Schritt muss von den Männern ausgehen. Dazu sind sie moralisch — durch den in der Abstimmung zutage getretenen Willen der Frauen und durch ihr eigenes Abstimmungsresultat — verpflichtet.

Max Hofer, NZZ 20. 2. 1953.

Die Mitarbeit der Frau in der Kirche von Appenzell A.-Rh.

Der Kanton Appenzell hatte diesen Winter eine kleine Sensation, die, obwohl sie im Grunde nur die Frauen betraf, doch weitherum ihre Wellen warf.

Es war nämlich der Herbstsynode von 1952 von Männerseite eine Motion eingebracht worden, die die Wiedererwägung der Möglichkeit aktiver und passiver Mitarbeit der Frau in der appenzellischen Landeskirche beantragte. Schon vor 18 Jahren hatte sich die Synode mit der gleichen Frage beschäftigt und nach wiederholter Beratung und Vorträgen über das Pro und Contra mit 38 gegen 5 Stimmen der Neuerung zugestimmt. Dass es trotzdem nicht dazugekommen war, daran war das männliche appenzellische Kirchenvolk schuld, das sie in den darauffolgenden Abstimmungen in den Gemeinden mit Zweidrittelsmehrheit abgelehnt hatte.

Nun sollte also dieselbe Angelegenheit, die unterdessen in so manchen anderen Kantonen spruchreif geworden und überall da, wo sie verwirklicht worden war, sich auch bewährt hatte, auch bei uns wieder auf die Tagesordnung erhoben werden. Die Synode 1952 hatte die Motion erheblich erklärt und sie an den Kirchenrat gewiesen, zwecks Studiums und entsprechenden Anträgen. Der Kirchenrat beschloss nun, vorgängig seiner eigenen Stellungnahme die Frauen zu befragen. Er wandte sich an die appenzellische Frauenzentrale und die appenzellische Landfrauenvereinigung mit dem Ersuchen, in ihren Kreisen die Materie zu erörtern, darüber zu diskutieren und anschliessend Abstimmungen vorzunehmen, um klar darzulegen, ob und wie weit die Appenzeller Frauen selbst es für angemessen und wünschenswert hielten, in der Kirche mitzuarbeiten. Der Kirchenrat wünschte Stellungnahme zu den Fragen:

1. Passives Wahlrecht:

a) in Kommissionen; b) in die Kirchenvorsteherschaft; c) in die Synode.

2. Aktives und passives kirchliches Stimm- und Wahlrecht:

a) in Gemeindeangelegenheiten; b) in kantonal-kirchlichen Belangen.

Dass die Frauen von höchster Stelle aus um ihre Meinung befragt werden, war noch nie dagewesen; dass von ihnen Abstimmungen verlangt wurden, war ein Novum, das von der Bevölkerung ausgiebig diskutiert wurde, und nicht immer wohlwollend! Doch den Frauen war vor allem massgebend, dass die Instanz, von der diese Forderung ausging, der Kirchenrat, eine klare Einsicht für die Bedürfnisse der Kirche und feines Verständnis für die Würde und Wirkungsmöglichkeiten der Frauen an den Tag legte. Darum gingen sie auch freudig ans Werk, den erhaltenen Auftrag auszuführen.

Da die Wochen vor Weihnachten für Vorträge nicht geeignet waren und das gesamte Resultat bis 14. Februar abgegeben werden musste, drängte sich die ganze Aufklärungsarbeit in einen Monat zusammen. Zum Teil veranstalteten die Vereine geschlossene Diskussionsabende, zum Teil taten sich die Frauenvereine einer Gemeinde zusammen und liessen sich von verschiedenen Referentinnen orientieren. Meist stellten sich Appenzeller Frauen selbst hierzu zur Verfügung, an einigen Orten berichteten zudem Frauen aus Basel und Bern über ihre praktischen Erfahrungen

in der Mitarbeit in Kirchengemeinde; in andern Gemeinden waren auswärtige Frauen auf den Plan gerufen worden, die nicht über eigene Erfahrungen auf dem Gebiete der kirchlichen Mitarbeit verfügten, die die Materie von ihrer Einstellung aus gegen oder für das politische Frauenstimmrecht beurteilten. Aber man muss schon in einem Landgemeindegemeinde leben, um zu wissen, welcher gewaltiger Unterschied besteht zwischen kirchlichem und politischem Stimmrecht. In Appenzell A.-Rh. waren auch Kirche und Staat verfassungsmässig von jeher vollständig getrennt, so dass nicht zuerst Verfassungsänderungen vorgenommen werden mussten, wie zum Beispiel in Baselland und St. Gallen, um den Weg freizumachen für die kirchliche Mitarbeit der Frau. Und so sehr alle einsichtigen Kreise sich für diese letztere einsetzen, so schwerwiegend ist das Hindernis, das sich in der Landgemeinde dem politischen Frauenstimmrecht entgegenstellt — auf kantonalem Boden wenigstens —, die Landgemeinde, dieses kostbare Vermächtnis aus Urväters Zeiten, die so viele Werte in sich birgt, nicht zuletzt den einen, dass sie dem Bürger verunmöglicht, sich hinter die Anonymität des Stimmzettels zu verstecken, sondern ihn zwingt, aufrecht vor Freund und Feind zu seiner Ueberzeugung zu stehen.

Wer nun aber gehofft hatte, für dieses kirchliche Stimm- und Wahlrecht einmütige Zustimmung zu finden, war doch sehr enttäuscht. Wohl zeigten sich in allen Gemeinden Frauen aus Ueberzeugung und innerem Bedürfnis freudig zur Mitarbeit bereit, besonders auffallend und bezeichnend war die Bereitschaft in Kreisen der jungen und jüngsten Generation, zum Beispiel der „Jungen Kirche“. Daneben waren aber doch viele Damen ziemlich uninteressiert oder zum vorneherein ablehnend. Dass in mehrheitlich bäuerlichen Kreisen diese Ablehnung offensichtlich auf Ueberlastung mit Arbeit und auf Angst vor neuen Pflichten zurückzuführen war, dass dort auch die Männer eine Aenderung der bestehenden Zustände als völlig unnötig betrachteten, liess sich auch in den Diskussionen durchblicken. Eine weitere, schwerer fassbare Opposition schien indessen von einzelnen Pfarrhäusern auszugehen. Es war interessant, manchmal auch etwas mühsam, durch die vielen Versammlungen mit ihren verschiedenartigen Gesichtern sich hindurchzuwinden. Meist spürte man schon beim Eintritt in das Versammlungslokal die vorherrschende Stimmung, die entweder eine helle, zuversichtliche Atmosphäre schuf, oder dann eine schwüle, niederdrückende. Wo die Diskussion lebhaft einsetzte, konnten Fragen, Unsicherheiten und Zweifel geklärt werden und erfolgte freudige, oft fast einstimmige Zustimmung. War die Orientierung mehr negativ, so war natürlich auch das Resultat entsprechend. Jedenfalls wurde keine Meinung vergewaltigt, alle befürwortenden und alle ablehnenden Argumente kamen zum Wort, und als die letzte Versammlung vorbei war und die Resultate der Abstimmung zusammengezählt wurden, da war der Vorstand der appenzellischen Frauenzentrale glücklich, doch eine überzeugende Mehrheit von „Ja“-Stimmen registrieren zu können.

Von den 1550 Frauen, die sich an den Abstimmungen beteiligten (Vergleich: An der Abstimmung des appenzellischen Kirchenvolkes vor 1935 beteiligten sich 1895 Männer) stimmten 1194 für die Mitarbeit in kirchlichen Kommissionen, 250 dagegen, 854 für die Mitarbeit in der Kirchenvorsteherschaft, 505 dagegen, 970 für das allgemeine aktive Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten, 446 dagegen. Ueber die Wählbarkeit in die Synode und die aktive Mitarbeit der Frauen in kantonal-kirchlichen Belangen wurde meist gar nicht abgestimmt, da die Sache noch zu wenig abgeklärt schien und letztere ja überhaupt nur möglich wäre, wenn durch ein Obligatorium alle Kirchgemeinden zur Einführung des Frauen-Stimm- und Wahlrechts verpflichtet würden. Da aber nur eine generelle Regelung Aussicht hat, vom Kirchenvolk angenommen zu werden, schien es nicht ratsam, durch eine zu extreme Forderung das Ganze zu gefährden.

Und nun gehen die Beratungen innerhalb Kirchenrat und Synode weiter; wir Frauen haben nichts mehr zu tun als abzuwarten. Das Schicksal dieser Neuerung wird ja schlussendlich von den Männern bestimmt, und zwar nicht nur von der Synode, wo das Verständnis wohl weitgehend vorhanden ist, sondern eben vom Appenzeller Kirchenvolk. Wir warten und wir hoffen, dass die nächste Abstimmung die Scharte von 1935 ausweiten möge, dass die Einsicht derjenigen die Oberhand gewinne, die diese Ergänzung als zeitgemäss und notwendig betrachten und denen bewusst ist, dass durch weiteres Ausschalten der Frauen der Kirche wertvolle Kräfte verlorengelassen könnten, die sie in einer ernsten Zukunft vielleicht dringend nötig hätte.

Clara Nef, Schweiz. Frauenbl. 20. 3. 53.

Um das Frauenstimmrecht in Baselstadt

Auf Grund eines regierungsrätlichen Berichts über verschiedene eingereichte Anträge beschloss der Grosse Rat in namentlicher Abstimmung mit 75 gegen 8 Stimmen und bei 4 Enthaltungen auf dem Wege einer Abstimmung unter den im Kanton wohnenden Schweizer Bürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, eine Erhebung zu veranstalten über die Frage, ob sie die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton wünschen. Die Abstimmung ist innert Jahresfrist durchzuführen. Gleichzeitig bewilligte der Rat den für die Durchführung der Probeabstimmung notwendigen Kredit von 10 000 Franken.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann,
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151